



## **Einführung ins öffentliche Beschaffungswesen**

### **Rechtsgrundlage**

Die anwendbaren Rechtsgrundlagen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind heute beim Bund und bei den Kantonen weitgehend vereinheitlicht. Im Kanton Zürich gelten folgende Rechtsgrundlagen:

- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)
- Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (BeiG IVöB, LS 720.1)
- Submissionsverordnung (SVO, LS 720.11)
- Staatsverträge
  - WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA)
  - Bilaterales Abkommen Schweiz-EU (SR 0.172.052.68)
  - Bilaterales Abkommen Schweiz-UK (SR 0.946.293.671)
  - Weitere Staatsverträge ([Link](#))
- Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM)

Das Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 20. März 2023 (BeiG IVöB) sowie die totalrevidierte Submissionsverordnung vom 28. Juni 2023 (SVO) sind seit dem 1. Oktober 2023 in Kraft.

### **Subjektiver Geltungsbereich Art. 4 IVöB**

Die Universität Zürich ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art.1 Abs.1 UniG).

### **Objektiver Geltungsbereich Art. 8 IVöB**

Vergabe öffentliche Aufträge:

- Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe)
- Lieferungen
- Dienstleistungen

### **Verfahrensgrundsätze Art. 11 IVöB**

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet die Auftraggeberin folgende Verfahrensgrundsätze:

- Sie führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch;
- Sie trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption;
- Sie achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbietenden;
- Sie verzichtet auf Abgebotsrunden;
- Sie wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbietenden.

### **Ausstand Art. 13 IVöB**

Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten der Auftraggeberin keine Personen mitwirken, die:

- an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;



- mit einem Anbietenden oder mit einem Mitglied eines seiner Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- mit einem Anbietenden oder mit einem Mitglied eines seiner Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- Vertreter eines Anbietenden sind oder für einen Anbietenden in der gleichen Sache tätig waren;
- aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.

**Massnahmen gegen Interessenkonflikte und Korruption Art. 2 SVO / Art. 11 lit. b IVöB**

Mitarbeitende der Auftraggeberin sowie von ihr beauftragte Dritte sind verpflichtet, Nebenbeschäftigungen und Auftragsverhältnisse sowie Interessenbindungen, die zu einem Interessenkonflikt beim Vergabeverfahren führen können, offenzulegen und eine Erklärung ihrer Unbefangenheit abzugeben, wenn die Auftraggeberin dies verlangt.

Die Auftraggeberin weist ihre Mitarbeitenden, die an Vergabeverfahren mitwirken, regelmässig darauf hin, wie sie Interessenkonflikte und Korruption wirksam vermeiden. Dazu organisiert Assetmanagement regelmässige Schulungen.

**Bestimmung des Auftragswerts Art. 15 IVöB**

Die Auftraggeberin schätzt den voraussichtlichen Auftragswert. Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen. Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Alle Bestandteile der Entgelte sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, ohne die Mehrwertsteuer.

- Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel fünf Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.
- Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.
- Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.

**Vergabeverfahren Art. 16 IVöB**

Die Wahl des Verfahrens richtet sich nach dem Auftragswert. In Abhängigkeit des Auftragswerts und der Schwellenwerte werden öffentliche Aufträge nach Wahl der Auftraggeberin entweder im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben.

Verfahrensart	Lieferungen* / Dienstleistungen (exkl. MWST)
Freihändiges Verfahren	unter CHF 150'000
Einladungsverfahren**	unter CHF 250'000



Offenes / Selektives Verfahren (Nicht-Staatsvertragsbereich)	ab CHF 250'000
Offenes / Selektives Verfahren (Staatsvertragsbereich)	ab CHF 350'000

\* Kauf, Leasing, Miete, Pacht und Mietkauf

\*\* Berücksichtigung Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung (Gewichtung 5-10%) Art. 5 BeiG IVöB

### **Freihändiges Verfahren Art. 21 IVöB**

Im freihändigen Verfahren vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung.

Wo immer möglich, sind mehrere Angebote einzuholen und das vorteilhafteste Angebot auszuwählen (Art. 69 Abs. 1 lit. a FHB UZH).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Auftraggeberin einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben (Art. 21 Abs. 2 IVöB). Die Beschaffungsfreigabe erfolgt durch Assetmanagement.

### **Einladungsverfahren Art. 20 IVöB**

Das Einladungsverfahren findet Anwendung für öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs. Im Einladungsverfahren bestimmt die Auftraggeberin, welche Anbietenden sie ohne öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will. Zu diesem Zweck erstellt sie Ausschreibungsunterlagen. Die Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung müssen als Zuschlagskriterium berücksichtigt und mit mindestens fünf Prozent und höchstens zehn Prozent gewichtet werden. Wenn möglich sollen mindestens drei Angebote eingeholt werden.

### **Offenes Verfahren Art. 18 IVöB**

Im offenen Verfahren schreibt die Auftraggeberin den Auftrag öffentlich aus. Alle Anbietenden können ein Angebot einreichen.

Im Nicht-Staatsvertragsbereich (unter CHF 350'000) muss die Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung ebenfalls als Zuschlagskriterium berücksichtigt und mit mindestens fünf Prozent und höchstens zehn Prozent gewichtet werden.

### **Selektives Verfahren Art. 19 IVöB**

Im selektiven Verfahren schreibt die Auftraggeberin den Auftrag öffentlich aus und fordert die Anbietenden auf, vorerst einen Antrag auf Teilnahme zu stellen. Die Auftraggeberin wählt die Anbietenden, die ein Angebot einreichen dürfen, aufgrund ihrer Eignung aus. Die Auftraggeberin kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbietenden so weit beschränken, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt. Wenn möglich sollen mindestens drei Anbieter zum Angebot zugelassen werden.

### **Verzicht Abgebotsrunden / Preisverhandlungen Art. 11 IVöB**

Ausser bei freihändigen Vergaben sind Abgebotsrunden / Preisverhandlungen / Preisnachlässe / Änderungen des Leistungsinhalts untersagt.



### **Beschwerde Art. 56 IVöB**

Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden. Es gelten keine Gerichtsferien. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

### **Begleitung durch Assetmanagement**

Ab dem Einladungsverfahren oder bei freihändigen Verfahren gem. Art. 21 Abs. 2 IVöB und unabhängig der Finanzierungsart (Investitionskredit, Betriebskredit, Einrichtungskredit, Drittmittel) MUSS Assetmanagement vor Beginn des Beschaffungsvorhabens kontaktiert werden. Ab dem Einladungsverfahren oder bei freihändigen Verfahren gem. Art. 21 Abs. 2 IVöB begleitet und berät Assetmanagement alle Organisationseinheiten. Assetmanagement bestimmt das erforderliche Vergabeverfahren und stellt eine juristisch korrekt durchgeführte öffentliche Beschaffung sicher.

### **Beschaffungen aus dem Investitionskredit Mobilien**

Beschaffungen aus dem Investitionskredit Mobilien müssen nach erfolgter Budgetmitteilung umgehend gestartet werden, damit die Lieferung und Inbetriebnahme des mobilen Investitionsgutes bis Ende Jahr erfolgen können. Wird der zugesprochene Investitionskredit Mobilien im laufenden Jahr nicht beansprucht, verfällt dieser am Jahresende.

### **Dauer öffentliche Ausschreibung**

Die Dauer einer öffentlichen Ausschreibung im Einladungsverfahren dauert zirka drei bis vier Monate. Ausschreibungen im offenen / selektiven Verfahren dauern mit allfällig benötigten Universitätsleitungsbeschlüssen sechs bis acht Monate (exkl. Vertragserstellung und Vertragsverhandlungen).

### **Erstellung Ausschreibungsunterlagen**

Assetmanagement führt die Organisationseinheit in den bevorstehenden Ausschreibungsprozess sowie das Ausfüllen der Ausschreibungsvorlagen ein. Die Organisationseinheit ist für die Bedarfs- und Marktabklärung verantwortlich und erstellt danach die daraus resultierenden fachlichen Anforderungen / Kriterien.

### **Veröffentlichungen**

Im offenen und im selektiven Verfahren veröffentlicht Assetmanagement die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsamen von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform ([Link](#)) für öffentliche Beschaffungen. Ebenso veröffentlicht sie Zuschläge, die im Staatsvertragsbereich freihändig (gem. Art. 21 Abs. 2 IVöB) erteilt werden.

### **Kontakt**

Ivan Radovanovic  
Projektleiter Ausschreibungen  
Tel. +41 44 634 89 30  
[www.pfm.uzh.ch](http://www.pfm.uzh.ch)  
[ivan.radovanovic@uzh.ch](mailto:ivan.radovanovic@uzh.ch)

Zürich, 1. Oktober 2023